

§21

Entschädigungsausschluß

Einschränkungen, Änderungen und Widerrufe von Genehmigungen und Abnahmebestätigungen begründen keinen Anspruch gegen die Deutsche Post auf Entschädigung.

A b s c h n i t t VII
Gebühren

§22

Genehmigungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Ausstellung jeder Genehmigungsurkunde gemäß § 11 Abs. 3 beträgt 3 MDN.

(2) Die Gebühr wird mit Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig.

§23

Prüfgebühren

(1) Für die technische Überprüfung werden gemäß § 15 Abs. 2 erhoben

1. von der prüfenden Bezirksdirektion der Deutschen Post

eine Mindestgebühr für jede Prüfung in Höhe von 60 MDN. Übersteigt die Prüfungsdauer 8 Stunden (Tagessatz), erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

Erfolgt die Prüfung des Gerätes beim Hersteller des zu prüfenden Gerätes, so werden außer der Prüfgebühr noch die entstandenen Kosten für die Prüfungsbeauftragten nach den Sätzen der Bestimmungen über Keisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

2. vom Rundfunk- und Fernschtechnischen Zentralamt der Deutschen Post

Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Die Prüfgebühr zieht die prüfende Dienststelle ein.

§24

Gebühren für den Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post

Für die Durchführung der Aufgaben des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post gemäß §§ 8 und 9 werden keine Gebühren erhoben.

A b s c h n i t t VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§25

Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen und Abnahmebestätigungen behalten ihre Gültigkeit.

§26

Kontrollrecht und Strafinweis

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) als Ordnungswidrigkeiten (§ 63 Abs. 2) bzw. als Straftaten (§ 57) bestraft.

§27

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1959 über die Entstörungspflicht funkstörender Erzeugnisse — Funk-Entstörungsordnung — (GBl. I S. 498) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1967

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**
S c h u l z e

Anlage 1

zu vorstehender Funk-Entstörungsordnung

1. Deutsche Post
Bezirksdirektion
Fachgebiet Funk
.....
bzw.
2. Deutsche Post
Rundfunk- und Fernsehtechnisches
Zentralamt
Labor Funk-Entstörung
1199 Berlin-Adlershof
Agastraße

Antrag

Hiermit beantrage(n) ich (wir) gemäß § 12 Ziff. 1 (bzw. 2) der Funk-Entstörungsordnung eine Genehmigung für das Herstellen einer (von) Hochfrequenzanlage(n).

Name und Anschrift des Antragstellers

Vorgesehene Typenbezeichnung

Verwendungszweck

Vorgesehene Frequenz und Leistung

Entstörungsmaßnahmen

Serienfertigung, Einzelfertigung oder Fertigung mehrerer HF-Anlagen für den Betrieb an einem festgelegten Betriebsort

Vorgesehener Betriebsort (bei Antrag nach Ziff. 1)

..... (Hersteller) (Unterschrift)

Anlage 2

zu vorstehender Funk-Entstörungsordnung

1. Deutsche Post
Bezirksdirektion
Fachgebiet Funk
.....
bzw.
2. Deutsche Post
Rundfunk- und Fernschtechnisches Zentralamt
Labor Funk-Entstörung
1199 Berlin-Adlershof
Agastraße

Anzeige der Fertigstellung

Gemäß § 14 der Funk-Entstörungsordnung teile(n) ich (wir) die Fertigstellung der nachstehend bezeichneten HF-Anlage mit.

Art ♦

Gerätebezeichnung

Typenbezeichnung

Vorgesehene Stückzahl (bei Serienfertigung)

Betriebsort (bei Einzelfertigung oder Fertigung mehrerer HF-Anlagen für den Betrieb an einem festgelegten Betriebsort)

Als Unterlagen für die weitere Bearbeitung füge(n) ich (wir) bei:

Genehmigungsurkunde für das Herstellen

Beschreibung mit technischen Daten

Ansicht tsphotographie

Stromlaufplan *

* medizinische(s) HF-Anlage oder -Gerät
chirurgische(s) HF-Anlage oder -Gerät
medizinische(s) Ultraschall-Anlage oder -Gerät
medizinische(s) Wärme-Anlage oder -Gerät
industrielle(s) HF-Anlage oder -Gerät
induktive(s) Anlage oder -Gerät
kapazitive(s) Anlage oder -Gerät
industrielle(s) Ultraschall-Anlage oder -Gerät
HF-Prüf- oder -Meßgerät
Sonstige(s) HF-Anlage oder -Gerät